



Input zur List of Issues Prior to Reporting (LOIPR)

Von der OSKJ- Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) und UNICEF Schweiz und Liechtenstein

15. März 2021

Inhalt

1.	Allgemeine Umsetzungsmassnahmen	3
1.1	Kinderrechte und Unternehmen	3
2.	Allgemeine Grundsätze	3
2.1	Nicht-Diskriminierung	4
2.2	Achtung der Meinung des Kindes	4
2.2.1	Verfahrensbeteiligung von Kindern und kindgerechte Justiz.....	4
2.2.2	Partizipation in politischen Prozessen und in der Schule	4
3.	Gewalt gegen Kinder	5
3.1	Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt und Gewalt in der Erziehung	5
3.2	Gewalt im Internet, Schutz der Kinder vor Cyberkriminalität	6
3.3	Gewalt in der Schule, Mobbing	6
4.	Familiäres Umfeld und alternative Betreuung	7
4.1	Kinder als Betroffene von Familienrechtsstreitigkeiten.....	7
4.2	Recht auf Familie, bezahlte Elternzeit, Vereinbarkeit Familie und Beruf	7
4.3	Recht auf Einheit der Familie	8
5.	Behinderung, Gesundheit und Wohlfahrt.....	9
5.1	Recht auf inklusive Bildung.....	9
5.2	Folgen der Corona-Krise für Kinder und Jugendliche	9
5.3	Lebensstandard	10
6.	Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten.....	10
6.1	Kinderfreundliche Lebensräume.....	10
6.2	Recht auf Teilhabe an Kunst und Kultur.....	11
6.3	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung	11
7.	Besondere Schutzmassnahmen	12
7.1	Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs)	12
8.	Themenschwerpunkte der Kinder und Jugendlichen	12
9.	Anhang	13
9.1.	OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR).....	13
9.2	UNICEF Schweiz und Liechtenstein.....	13

Einleitung

Liechtenstein hat die UN-Kinderrechtskonvention 1995 ratifiziert und dem UN-Kinderrechtsausschuss zwei Mal (1998 und 2004) über deren Umsetzung berichtet. Die Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses (Concluding Observations) erfolgten 2006. In den letzten 14 Jahren wurden zahlreiche Empfehlungen teilweise oder vollständig umgesetzt und es wurden erfreuliche Fortschritte in der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gemacht. So sind positive Entwicklungen in den Bereichen Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen, Kinder- und Jugendpartizipation, Verbesserung der Strukturen und Massnahmen im Bereich Frühe Förderung, alternative Kinderbetreuung sowie Strukturen zur Beratung und Begleitung in Fällen von sexuellem Missbrauch zu verzeichnen. Im nachfolgenden Bericht werden wir auf jene Bereiche eingehen, die aus unserer Sicht dringlich zu adressieren sind, um Verbesserungen in der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Liechtenstein voranzutreiben. Integriert sind jeweils auch Ergebnisse aus einer zurzeit noch unveröffentlichten Studie von UNICEF Schweiz und Liechtenstein.¹ Zwischen dem 20. November 2019 und dem 1. Juni 2020 wurden Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 17 Jahren aus den drei Sprachregionen der Schweiz und aus Liechtenstein zur Teilnahme an einer Befragung eingeladen. Aus Liechtenstein nahmen 287 von insgesamt 3'459 in Liechtenstein lebenden Kindern und Jugendlichen dieser Altersgruppe (Stand 31 Dez 2019) an der Umfrage teil. Ihre Antworten liefern wichtige Erkenntnisse darüber, wie Kinder und Jugendliche in Liechtenstein die Umsetzung ihrer Rechte aus subjektiver Perspektive wahrnehmen und wo sie sich diesbezüglich Veränderungen respektive Verbesserungen wünschen. Diese sollen ebenfalls in den Bericht einfließen.

1. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen

1.1 Kinderrechte und Unternehmen

Die Achtung und Förderung der Kinderrechte erfordern von Unternehmen einerseits, dass sie Schaden von Kindern abwenden und andererseits, dass sie die Interessen der Kinder aktiv wahren. Wenn Unternehmen die Achtung und Förderung der Kinderrechte in ihre zentralen Strategien und Betriebsabläufe integrieren, können sie bereits vorhandene Nachhaltigkeitsinitiativen stärken und sich gleichzeitig wirtschaftliche Vorteile erarbeiten.

- Welche Massnahmen trifft Liechtenstein, um die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Ruggie-Prinzipien) umzusetzen? Hat oder plant Liechtenstein einen Nationalen Aktionsplan zu Wirtschaft und Menschenrechten?
- In welchen Sektoren und Industrien der liechtensteinischen Wirtschaft bestehen Risiken für die Gewährleistung der Menschen- und Kinderrechte in Liechtenstein und weltweit, und worin bestehen diese Risiken hauptsächlich?
- Was unternimmt Liechtenstein um zu gewährleisten, dass seine international tätigen Unternehmen die Menschen- und Kinderrechte in ihren Geschäftsbeziehungen und in Zulieferketten achten und fördern?

2. Allgemeine Grundsätze

¹ Diese Studie entsteht in Zusammenarbeit mit dem Institut für Soziale Arbeit und Räume (IFSAR) des Departements Soziale Arbeit der OST – Ostschweizer Fachhochschule und wird im Mai 2021 veröffentlicht.

2.1 Nicht-Diskriminierung

Wie in vielen anderen Ländern gibt es in Liechtenstein kaum Daten hinsichtlich Diskriminierung und Gewalt gegenüber LGBTI-Menschen. Diese mangelnde Datenlage macht es schwer, das Problem zu beziffern. Aus dem Umfeld von jugendlichen LGBTI-Menschen in Liechtenstein ist aber zum Beispiel zu erfahren, dass Mobbing an Schulen ein grosses Problem ist. Aus internationalen Studien zeigt sich zudem, dass Hassverbrechen und Diskriminierung häufig vorkommen. Es wäre daher wichtig, die Datenlage in Liechtenstein zu verbessern, um darauf abgestützte Massnahmen zu ergreifen und die Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen Kindern und Jugendlichen zu beseitigen. In ihrem Bericht über Liechtenstein 2018 empfahl die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI), eine Studie über die Probleme von LGBTI-Personen durchzuführen und Massnahmen zur Behebung dieser Probleme zu ergreifen.² Diese dringliche Empfehlung Nr. 12 wurde bisher nicht umgesetzt.

- In welchen Themen- oder Lebensbereichen gibt es eine rechtliche oder faktische Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen Kindern und Jugendlichen in Liechtenstein?
- Welche Massnahmen trifft Liechtenstein um lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intersexuelle Kinder und Jugendliche in Liechtenstein vor Diskriminierung zu schützen?

2.2 Achtung der Meinung des Kindes

2.2.1 Verfahrensbeteiligung von Kindern und kindgerechte Justiz

Das Recht des Kindes, in allen es betreffenden Entscheidungen angehört zu werden, ist in Liechtenstein noch nicht vollständig umgesetzt. Es fehlen umfassende Qualitätskriterien und Richtlinien zur systematischen Anhörung von Kindern und Jugendlichen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Auch im Bildungs- und Gesundheitsbereich muss dieses Recht gewährleistet werden.

- Inwiefern werden Kinder und Jugendliche sowie ihre Bezugspersonen in Liechtenstein darüber informiert, dass in allen Verfahrensbereichen ein Recht auf Information und Anhörung besteht?
- Welche Mittel und Ressourcen stehen für die Weiterbildung der Leistungserbringer zur Verfügung, so dass diese in der Kindesanhörung angemessen geschult werden?
- Wie stellt Liechtenstein sicher, dass Kinder und Jugendliche in Verfahren Zugang zu angemessenen Informationen erhalten und kindergerecht mitwirken können?
- Welche Strukturen und Massnahmen gewährleisten die Umsetzung der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz? Welche ergänzenden Massnahmen sind geplant?

2.2.2 Partizipation in politischen Prozessen und in der Schule

In Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gab es in den letzten Jahren positive Entwicklungen. So wurden auf nationaler Ebene Partizipationsgefässe und -strukturen geschaffen wie z.B. der Jugendrat Liechtenstein oder die Jugendbeteiligung Liechtenstein (jubel). Aufgrund der Professionalisierung der Offenen Jugendarbeit und der Umsetzung der UNICEF Initiative „Kinderfreundliche Gemeinde“ konnte die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in einzelnen Gemeinden auch auf kommunaler Ebene verbessert werden. Momentan engagiert sich eine jugendliche Gruppierung für die Herabsetzung des Wahlalters von 18 Jahren auf 16 Jahre. Es fehlen jedoch Partizipationsgefässe und -möglichkeiten für jüngere Kinder sowie Möglichkeiten des systematischen Einbezugs von Kindern und Jugend-

² Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI), 2018: «[ECRI-Bericht über Liechtenstein. Fünfte Prüfungsrunde](#)».

lichen bei Entscheiden und Projekten auf Landes- und Gemeindeebene. In den Schulen werden Kinder und Jugendliche unterschiedlich in Entscheidungsprozesse einbezogen. Dies hängt stark von der jeweiligen Schulkultur und der Haltung der Lehrpersonen ab.

- Welche Kriterien und Richtlinien für systematische Kinder- und Jugendbeteiligung gibt es in Liechtenstein unter anderem für die Bereiche Politik, Verwaltung und Schulen?
- Wie überprüft Liechtenstein die Umsetzung des Rechts auf Mitsprache und Mitwirkung in Politik, Verwaltung, Schule und anderen relevanten Bereichen?
- Wie wird sichergestellt, dass bei (politischen) Entscheiden und Projekten des Staates und der Gemeinden die Kinderperspektive respektive die Interessen der Kinder berücksichtigt werden?
- Wie wird sichergestellt, dass das liechtensteinische Kinder- und Jugendgesetz (KJG) Eingang in die Praxis findet und systematisch umgesetzt wird?

3. Gewalt gegen Kinder

3.1 Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt und Gewalt in der Erziehung

Gemäss einer Studie aus dem Jahr 2020 zum Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz³ erfährt jedes vierte Kind regelmässig psychische Gewalt und nur 57% der Eltern gaben an, gegenüber ihrem Kind nie körperliche Gewalt angewendet zu haben. Über die Situation in Liechtenstein gibt es kaum Daten, doch es ist anzunehmen, dass sie mit der Schweiz vergleichbar ist. Die in der Einleitung erwähnte Befragung von UNICEF Schweiz und Liechtenstein kommt zu einem ähnlichen Ergebnis hinsichtlich der Situation in Liechtenstein. 30% der befragten Kinder und Jugendlichen aus Liechtenstein geben an, dass ihnen ihre Eltern schon einmal physisch weh getan haben. 26% geben an, dass ihre Eltern sie schon ausgelacht, nachgemacht, beleidigt oder beschimpft haben. 20% der Kinder wurden von ihren Eltern zur Strafe ignoriert oder die Eltern haben nicht mehr mit ihnen gesprochen. Die zuvor erwähnte Studie der Organisation Kinderschutz Schweiz ergibt, dass Eltern, die Gewalt gegenüber Kindern anwenden, an Unterstützung und Hilfen interessiert sind. In Liechtenstein vermissen wir einerseits repräsentative Daten zum Vorkommen von körperlicher und psychischer Gewalt an Kindern, andererseits fehlt es an staatlichen Sensibilisierungskampagnen und Präventionsprojekten (Umsetzung der Empfehlung Nr. 23, Abschliessende Bemerkungen 2006).

Auch Verwahrlosung oder Vernachlässigung ist eine Form von Gewalt an Kindern. Wir möchten auf das Problem der „Wohlstandsverwahrlosung“ von Kindern in Liechtenstein aufmerksam machen: Dies beschreibt ein bestehendes Phänomen, dass eine gute oder auch übermässige materielle Versorgung besteht, gleichzeitig aber die nötige Betreuung und Zuwendung fehlt.

- Über welche Daten zum Vorkommen von körperlicher und psychischer Gewalt an Kindern verfügt Liechtenstein?
- Was unternimmt Liechtenstein im Bereich Gewaltprävention? Wie wird sichergestellt, dass die Bevölkerung in regelmässigen Abständen mittels Kampagnen oder anderen Massnahmen sensibilisiert wird?
- Welche Informationen und Ausbildungsprogramme stellt Liechtenstein Eltern, Lehrpersonen, Fachpersonen aus der Medizin und weiteren Fachpersonen zur Verfügung?
- Welche Massnahmen trifft Liechtenstein, um die Früherkennung von Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Kindesmisshandlungen durch Gesundheits- und Erziehungspersonal wirksam und verpflichtend voranzutreiben?

**30% erleben
physische Gewalt.**

³ Kinderschutz Schweiz, 2020: „[Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz](#)“. Die Zusammenfassung der Studie ist auch in [Französisch](#) abrufbar.

3.2 Gewalt im Internet, Schutz der Kinder vor Cyberkriminalität

Obwohl der digitale Raum bei der Erarbeitung der Kinderrechtskonvention noch keine Rolle spielte, ist er heute ein wichtiger, zusätzlicher Lebensbereich der Kinder und Jugendlichen. Mittlerweile ist jede/r dritte Internetbenutzer/-in ein Kind unter 18 Jahren.⁴ Der Zugang zum digitalen Raum bietet Kindern grosse Chancen, beispielsweise sich auszutauschen, zusammenzuarbeiten und Zugang zu Informationen oder Dienstleistungen zu erhalten. Gleichzeitig werden Kinder aber auch mit ernstzunehmenden Risiken wie Ausbeutung, Cyber-Mobbing oder Angriffe auf die Privatsphäre konfrontiert, die Auswirkungen auf ihre körperliche wie auch seelische Gesundheit und Entwicklung haben können. Hinzu kommt, dass sich viele Kinder, Eltern und Betreuungspersonen, aber auch Unternehmen den Kinderrechtsrisiken im digitalen Raum nicht bewusst sind. In der Studie von UNICEF Schweiz und Liechtenstein geben 15% an, bereits sexualisierte Inhalte erhalten zu haben, 5% bestätigen, bereits gemeine Kommentare erhalten zu haben, ausgelacht oder ignoriert worden zu sein und 8% erlebten, dass private Fotos oder Videos ohne Einverständnis Drittpersonen zugänglich gemacht wurden.

Für Eltern und Erziehende bedeutet es eine grosse Herausforderung, Kinder zu einem sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit den digitalen Medien zu ermächtigen und sie vor Cyberkriminalität zu schützen. Die vorwiegend strafrechtlichen Massnahmen zum Schutz der Kinder vor Cyberkriminalität (Cybermobbing und -erpressung, Cybergrooming, Sexting oder Kinderpornografie) und zum Schutz der Verbreitung von persönlichen Daten sind ohne flankierende, präventive Schutzprogramme nicht ausreichend.

15% erhielten digital sexualisierte Inhalte.

- Welche Massnahmen setzt Liechtenstein, um Kinder und Jugendliche im Umgang mit digitalen Medien zu stärken und vor ungeeigneten Medieninhalten und Cyberkriminalität zu schützen?
- Wie stellt Liechtenstein sicher, dass Schutz und Selbstbestimmung bezüglich Angabe von Personendaten im Umgang von Kindern mit digitalen Medien – insbesondere auch im Rahmen des Schulunterrichts - gewährleistet ist?
- Was unternimmt Liechtenstein, um Eltern und andere Erziehungsberechtigte für die Beaufsichtigung und Begleitung ihrer Kinder im Umgang mit dem Internet zu sensibilisieren und sie auf ihre Verantwortung als Erziehende aufmerksam zu machen?

3.3 Gewalt in der Schule, Mobbing

Die Studie von UNICEF Schweiz und Liechtenstein zeigt auf, inwiefern die unterschiedlichen Lebensbereiche der Kinder von Gewalt geprägt sind. So geben z.B. 21% der befragten Kinder aus Liechtenstein an, von anderen Schülerinnen und Schülern ausgegrenzt und gemobbt zu werden. 17% berichten davon, dass ihnen von anderen Kindern private Dinge, wie z.B. Mobiltelefone, weggenommen wurden. Weiter haben 5% der befragten Kinder physische Gewalt durch Lehrpersonen erlebt und 18% wurden von ihrer Lehrperson schon ausgelacht, beleidigt, beschimpft oder nachgemacht.

21% erleben Ausgrenzung und Mobbing.

- Welche Instrumente und Verfahren zur systematischen Erhebung von Daten zu Mobbing und Gewalt an Schulen gibt es in Liechtenstein?
- Welche Mittel und Massnahmen werden von staatlicher Seite eingesetzt, um Mobbing unter Schülerinnen und Schülern in den unterschiedlichen Settings (z.B. auf dem Schulweg, in der Schulstunde etc.) zu verhindern?
- Welche zeitlichen Ressourcen werden Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung gestellt, um sich mit den psychosozialen Komponenten im Schulbetrieb zu befassen und die Schule zu einer gewaltfreien Zone zu machen?
- Wie stellt Liechtenstein sicher, dass Schülerinnen und Schüler keiner Gewalt seitens Lehrpersonen ausgesetzt sind?

⁴ UNICEF, 2016: „[One in Three: Internet Governance and Children's Rights](#)“.

- Inwiefern sind lesbische, schwule, bisexuelle, intersexuelle und transgener Kinder und Jugendliche von geschlechterspezifischer Gewalt und Mobbing betroffen? Welche Massnahmen trifft Liechtenstein, um diese Daten zu erheben und die Betroffenen zu schützen?

4. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung

4.1 Kinder als Betroffene von Familienrechtsstreitigkeiten

Seit ihrem Bestehen (2010) befasst sich die OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche häufig mit elterlichen Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten. Dies hat sich seit der Einführung der gemeinsamen Obsorge als Regelfall (2015) nicht geändert. Vor allem hochstrittige Trennungskonflikte schaden den Interessen und dem Wohl des Kindes. Auch ziehen sich rechtliche Verfahren zu Obsorge, Unterhalts- und Besuchsrecht oft sehr lange hin. Die schleppende Terminierung führt zu einer Verhärtung der Fronten und kann bei Kindern zu einem quälenden Loyalitätskonflikt und zur Entfremdung vom nicht-betreuenden Elternteil führen. Das Recht des Kindes auf regelmässigen Kontakt zu beiden Eltern und auf seelische Gesundheit wird dadurch verletzt. Aufgrund der heute in Liechtenstein praktizierten Umsetzung des Kindschaftsrechts gibt es keine wirksame Handhabe, die Situation der betroffenen Kinder zu verbessern.

- Wie stellt Liechtenstein sicher, dass bei Familienrechtsstreitigkeiten das Kindeswohl bestmöglich berücksichtigt werden kann und das Recht auf Anhörung und Information gewährleistet wird?
- Welche Massnahmen gedenkt Liechtenstein zu ergreifen, damit Eltern in Trennung und Scheidung angeleitet werden, die Interessen der Kinder nicht aus den Augen zu verlieren?
- Welches Vorgehen ist geplant, um die Praxis von Justiz und Behörden bei der Regelung des Betreuungs- und Besuchsrechts bei Kindern getrennter Eltern zu unterstützen?

4.2 Recht auf Familie, bezahlte Elternzeit, Vereinbarkeit Familie und Beruf

Elternschaft darf nicht diskriminierend sein. Das heisst, eine Familie zu gründen darf zu keinen gesellschaftlichen Benachteiligungen führen. Im Gegenteil sollte die Familienpolitik im Sinn der Nachhaltigkeit der Gesellschaft darauf abzielen, die Elternschaft wertzuschätzen und zu honorieren und sicherzustellen, dass das Recht des Kindes auf bestmögliche Entwicklung umgesetzt werden kann.

Familie ist das wichtigste Lebensfeld für Kinder und Jugendliche, insbesondere für jüngere Kinder. Auch wenn das traditionelle Familienbild in Liechtenstein noch dominiert, haben Familienformen wie Ein-Elternteil-Familien und Patchworkfamilien deutlich zugenommen. Die vermehrte Berufstätigkeit von Frauen und ein neues Bild von Väterlichkeit erfordern verbesserte Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Familien im mittleren und unteren Einkommensbereich, die ihre Kinder zumindest im ersten Lebensjahr selbst betreuen wollen, erhalten nicht die nötige staatliche Unterstützung. Wie eine Untersuchung der Sophie von Liechtenstein Stiftung bestätigt, ist der Aufbau von tragfähigen Beziehungen zu den engsten Bezugspersonen in den ersten Lebensjahren eine wesentliche Voraussetzung für die gesunde Persönlichkeitsentwicklung des Kindes.⁵

In Liechtenstein gibt es einen gesetzlichen Mutterschaftsurlaub von lediglich 20 Wochen. Im Rahmen einer Familienumfrage der Regierung im Jahr 2017/18⁶ wünscht sich eine grosse Mehrheit der Eltern, ihr Kind im ersten Lebensjahr möglichst vollständig selbst betreuen zu können. 76% der befragten Eltern sprechen sich für die Einführung einer bezahlten Elternzeit aus. Doch insbesondere seitens der Arbeitgeber, der Wirtschafts- und der Handelskammer, gibt es grosse Widerstände gegen die Einführung einer bezahlten Elternzeit.

Gemäss der Richtlinie 2019/1158 des Europäischen Parlaments vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige, muss Liechtenstein

⁵ Expertise im Auftrag der Sophie von Liechtenstein Stiftung, 2018: „[Effekte institutioneller Betreuung in den ersten Lebensjahren auf die Entwicklung des Kindes](#)“.

⁶ Märk-Rohrer L., Marxer W., 2018: „[Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft](#)“.

bis am 2. August 2022 eine bezahlte Elternzeit sowie einen bezahlten Vaterschaftsurlaub einführen. Wir befürchten, dass im politischen Prozess zur Umsetzung dieser Richtlinie die wirtschaftlichen Interessen mehr gewichtet werden als das Recht des Kindes auf Familie und gesunde Entwicklung und die EU-Richtlinie daher nur nach Minimal-Standards umgesetzt werden wird.

- Welche Massnahmen setzt Liechtenstein, um alle Familienmodelle gleichermaßen zu fördern und die materielle und immaterielle Wertschätzung der Familien zu erhöhen?
- Welche Massnahmen werden ergriffen, um das Recht des Kindes auf bestmögliche Entwicklung innerhalb der Familie zu gewährleisten?
- Was unternimmt Liechtenstein, um die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1158 betreffend bezahlte Elternzeit im besten Interesse des Kindes zu gestalten?
- Was unternimmt Liechtenstein, um belastete oder benachteiligte Familien zu erreichen und hinsichtlich Förderung der Kinder zu unterstützen?

4.3 Recht auf Einheit der Familie

Aufgrund des restriktiven Ausländergesetzes und des Vorbehalts zu Art. 10 KKR können Familienzusammenführungen in Liechtenstein in bestimmten Fällen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfolgen. Auch stellen wir fest, dass Menschen, die sich mit Fragen zum Familiennachzug an die Behörden richten, nicht ausreichend/fallbezogen über Möglichkeiten informiert werden, wie sie ihre Familienmitglieder im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nachziehen können.

Am 27. August 2019 richteten sich der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein und die OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche mit einem Schreiben an die Regierung (Ministerium für Inneres) und empfahlen darin die Einführung einer Härtefallregelung im Ausländergesetz, welche es in speziellen Fällen ermöglicht, das Recht auf Familie durch einen Familiennachzug zu gewähren, auch wenn nicht alle Bestimmungen erfüllt sind. Weiter forderten sie die Regierung auf, einen Rückzug der Vorbehalte in internationalen Übereinkommen, die den Familiennachzug einschränken, zu prüfen. Auch machten wir die Regierung auf die Empfehlung Nr. 5 des UN-Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2006 aufmerksam. Darin wird Liechtenstein nahegelegt, notwendige rechtliche und andere Schritte zu unternehmen, um eine Familiennachzugs- und Einbürgerungspraxis zu schaffen, welche mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention vereinbar sind und einen Rückzug der entsprechenden Vorbehalte in naher Zukunft in Erwägung zu ziehen. In einem Antwortschreiben vom 9. September 2019 teilte das Ministerium für Inneres sinngemäss mit, dass man keinen Anlass für Gesetzesänderungen sehe.

- Welche gesetzlichen Anpassungen plant Liechtenstein, um sicherzustellen, dass Familienzusammenführungen für Menschen aus Drittstaaten kinderrechtskonform erfolgen können?
- Wie wird sichergestellt, dass Menschen, die sich über Möglichkeiten der Familienzusammenführung informieren wollen, bedarfsgerechte Informationen erhalten?
- Welche Möglichkeiten sieht Liechtenstein, die Empfehlung Nr. 5 (Concluding Observations 2006) des Ausschusses für die Rechte des Kindes umzusetzen?

5. Behinderung, Gesundheit und Wohlfahrt

5.1 Recht auf inklusive Bildung

In Art 18 Abs 2 des Behinderten-Gleichstellungsgesetz des Fürstentums Liechtensteins ist festgehalten: „Das Land fördert mit entsprechenden Schulungsreformen sowie mit entsprechender Ausbildung und Unterstützung der Lehrpersonen die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die Regelschule. Massgeblich sind die Bestimmungen des Schul- und des Lehrdienstgesetzes.“ Im bestehenden Schulgesetz sind diese Bestimmungen nicht vollständig umgesetzt, allerdings sind sie in die im August 2019 aktualisierte „Verordnung zu schulischen Fördermassnahmen“ eingeflossen. In der Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung wurden in den letzten Jahren beachtliche Fortschritte erzielt, so dass im Liechtensteiner Schulsystem verhältnismässig grosse personelle und finanzielle Ressourcen für Förderung und Inklusion zur Verfügung stehen. Allerdings gibt es in einzelnen Schulen noch Verbesserungsbedarf im Bereich der Chancengerechtigkeit für Kinder, deren kognitive Fähigkeiten mit Regelschülerinnen und -Schülern vergleichbar sind, die jedoch auf besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind, um den Lernstoff zu bewältigen (Nachteilsausgleich). Das betrifft z.B. Kinder mit Lese-Rechtschreibschwäche oder Autismus-Spektrum-Störung.

- Welche Massnahmen trifft Liechtenstein, um eine Angebots- und Bedarfsanalyse von zusätzlichen Unterstützungsleistungen für Kinder mit Lernschwierigkeiten sicherzustellen?
- Welche bedarfsorientierten Massnahmen plant Liechtenstein, um inklusive Bildung für alle Kinder zu ermöglichen?

5.2 Folgen der Corona-Krise für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche sind von den staatlich verordneten Massnahmen zur Eindämmung der Covid19-Pandemie besonders stark betroffen. Je länger diese andauern, desto grösser wird die Gefahr, dass die verletzte Gruppe der jungen Menschen dadurch in ihrer Entwicklung nachhaltig Schaden nimmt. Die aktuellen Massnahmen erlauben es nicht, Kinder und Jugendliche adäquat zu beschäftigen und zu fördern, ihnen jenen Freiraum zu ermöglichen, den sie benötigen. Dies kann zur Folge haben, dass sie Entwicklungsschritte, die aufgrund ihres Alters und ihrer Reife anstehen, nicht machen können. Kinder brauchen den Kontakt und die Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen und das Erleben von Selbstwirksamkeit, indem sie Erfahrungen ausserhalb des Elternhauses sammeln. Nebst den Pflichten und Anforderungen der Schule benötigen sie einen gesunden Ausgleich in der Freizeit. Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise sind zudem Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze in Gefahr. Das erschwert auch den Einstieg ins Berufsleben.

Besonders die Lebenswelt von Familien ist sehr eng geworden. Dies kann zu einer Überforderung der Eltern und in der Folge zu (vermehrter) Gewalt in der Erziehung führen. Dabei ist anzunehmen, dass Kinder aus Familien, die bereits vor Corona belastet oder benachteiligt waren, von den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders betroffen sind. Unsicherheiten, Ängste oder Konflikte in der Familie sowie Einschränkungen der sozialen Kontakte wirken sich auch auf die Kinder aus. Insbesondere für Jugendliche sind Kontakte mit Gleichaltrigen zentral für die Entwicklung der eigenen Identität. Verschiedene kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken in der Schweiz berichten, dass Kinder und Jugendliche häufiger an Angstzuständen, Suizidgedanken und Depressionen leiden und dass sowohl stationäre als auch ambulante Behandlungen stark angestiegen sind (Universitätsspital Lausanne (CHUV), Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bern (UPD)). Die Kinderschutzgruppe des Universitätsspitals Zürich (Schweiz) berichtet im Januar 2021 von einem starken Anstieg der Verdachtsfälle von Kindesmisshandlungen. Entsprechende Zahlen aus Liechtenstein sind nicht vorhanden, es ist jedoch von einer vergleichbaren Situation auszugehen.

In ihrer Rolle als Interessensvertreter für Kinder und Jugendliche forderten die OSKJ und die KINDERLOBBY LIECHTENSTEIN am 15. Februar 2021 die Regierung in einem Offenen Brief⁷

⁷ OSKJ und KINDERLOBBY LIECHTENSTEIN, 2021: [«Offener Brief: Kinder und Jugendliche in der Corona-Pandemie»](#).

auf, die Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahmen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen neu zu prüfen.

- Welche Erhebungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche plant Liechtenstein?
- Welche Massnahmen trifft Liechtenstein, um die negativen Folgen der Corona-Krise für Kinder und Jugendliche aufzufangen?
- Welche Massnahmen plant Liechtenstein, um Kindern und Jugendlichen eine Aufarbeitung der Corona-Krise zu ermöglichen?
- Welche Massnahmen plant Liechtenstein, um eine Angebots- und Bedarfsanalyse der psychologischen, psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen?
- Welche Erhebungen zum Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen aus Liechtenstein, die sich in einer (teil-)stationären psychiatrischen Behandlung in Österreich oder der Schweiz befinden, plant Liechtenstein?

5.3 Lebensstandard

Dass relative Armut in Liechtenstein existiert und auch Kinder betrifft, ist unter Fachpersonen unbestritten. Der Verein für Menschenrechte (VMR) geht zudem aufgrund steigender Fallzahlen bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie der Zunahme von Antragsstellern/-innen bei privaten Beratungs- und Anlaufstellen davon aus, dass die Anzahl Betroffener zunimmt. Durch die Corona-Krise dürfte sich diese Problematik noch zusätzlich akzentuieren. In Liechtenstein fehlen jedoch umfassende Daten über armutsbetroffene Personen und insbesondere Kinder. Der letzte Armutsbericht stammt aus dem Jahr 2008, ohne dabei Kinderarmut in den Blick zu nehmen. Dies wäre in einem nächsten Bericht unbedingt notwendig, denn im letzten wird festgehalten, dass Alleinerziehende (23.4%) und Verheiratete mit zwei und mehr Kindern (14.7%) am häufigsten auf Sozialleistungen angewiesen sind. Also jene Haushalte, in welchen auch Kinder leben. Das Kinder von Armut betroffen sind, zeigt sich auch in der Studie von UNICEF Schweiz und Liechtenstein: So geben unter anderem 4 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen an, dass ihre Familie nicht über genügend Geld verfügt, um die gewünschte Vereinsmitgliedschaft zu ermöglichen oder das Erlernen des Wunschinstruments zu finanzieren. 3 Prozent der Kinder leben in beengenden Wohnverhältnissen, wo sie nicht genügend Platz haben, um zu spielen und entspannen oder in Ruhe Hausaufgaben zu machen. 1 Prozent bekommt aufgrund der schwierigen finanziellen Lage Kleider, die bereits von anderen Kindern getragen wurden.

Laut Information des Gesundheitsministers am Landtag 2019 wird ein neuer Armutsbericht aufgegleist.

- Wie weit ist die Umsetzung des neuen Armutsberichts fortgeschritten?
- Werden auch Daten zu Kinderarmut erhoben, um umfassende Informationen über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention und der Nachhaltigen Entwicklungsziele zu erhalten und zielgerichtete Massnahmen treffen zu können?

6. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

6.1 Kinderfreundliche Lebensräume

Autonomieerfahrungen und Identitätsbildung sind wichtige Bestandteile der Entwicklung eines Kindes. Beides findet in Räumen statt, in denen die Kinder leben, sich bewegen, die sie gestalten und sich aneignen können. Nicht zuletzt sind öffentliche Freiräume wichtige soziale Treffpunkte für Kinder und Jugendliche (Peergroup). Für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist es zudem wichtig, dass sie sich autonom und sicher im Strassenverkehr bewegen können. Auch Schulwege sind Freiräume, in denen Kinder ungestört Erfahrungen sammeln und soziale Kontakt knüpfen können. Das stärkt ihr Selbstbewusstsein und fördert die Eigenverantwortung. Dazu ist eine sichere Verkehrsplanung aus Augenhöhe 1,2 Meter zentral. Aufgrund seiner Kleinheit und Zersiedelung ist Liechtenstein in der Raumplanung stark gefordert.

Es fehlt ein landesübergreifendes Raumplanungskonzept, in dem die Bedürfnisse aller Generationen und insbesondere jene der Kinder und Jugendlichen nach Spiel- und Freiräumen mittels partizipativer Prozesse berücksichtigt werden. Auch in Liechtenstein findet der Alltag von Kindern zunehmend in Innenräumen oder starr gestalteten Aussenräumen statt. Kinder erhalten immer weniger Gelegenheit, ihr Umfeld auf eigene Faust zu erkunden und frei und selbstbestimmt zu spielen.⁸ So geben in der Umfrage von UNICEF Schweiz und Liechtenstein 15% der Kinder aus Liechtenstein an, dass es in ihrem Umfeld zu wenig Orte zum Spielen, Entspannen oder Treffen von Freundinnen und Freunden gibt. 12% sagen, dass es Orte gibt, wo sie nicht gerne hingehen, zum Beispiel aufgrund von Lärm, Schmutz oder Gewalt.

15% wünschen sich mehr Orte zum Spielen, Entspannen und Treffen von Freundinnen und Freunden.

- Wie steht es in Liechtenstein um die kinderfreundlichen Lebensräume? Plant Liechtenstein eine Bestands- bzw. Bedarfsanalyse?
- Wo ist der grösste Handlungsbedarf?
- In der Schweiz müssen Kinder und Jugendliche gemäss Art. 4 Raumplanungsgesetz (PRG) in Raumentwicklungsprozesse einbezogen werden. Gibt es in Liechtenstein entsprechende Richtlinien, Gesetze etc.?
- Was unternimmt Liechtenstein in Bezug auf die Gestaltung / Umsetzung von bedarfsgerechten Lebens- und Freiräumen für Kinder und Jugendliche?
- Welche Massnahmen trifft die öffentliche Hand, damit Spielkultur, kindliche Kreativität und Peeraktivitäten an öffentlichen Institutionen und Plätzen bewahrt und gefördert werden?
- Werden Brachen und/oder Zwischennutzungen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung gestellt?
- Klimaerwärmung und Umweltveränderungen haben negative Auswirkung auf die Kinderfreundlichkeit öffentlicher Räume. Hat Liechtenstein eine Strategie wie den Herausforderungen begegnet werden kann?

6.2 Recht auf Teilhabe an Kunst und Kultur

Die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kultur ist kein Luxus. Künstlerische Prozesse und eigenes kreatives, künstlerisches Tun fördern eine Auseinandersetzung mit existenziellen Fragen, die gerade in schwierigen Zeiten zentral ist. Kunst öffnet Welten, gibt Raum für Humor, für Utopie, für Fragen und Erlebnisse. Kulturangebote für Heranwachsende stärken und unterstützen junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung.⁹ Liechtenstein verfügt über qualitativ hochwertig Angebote im Kunst- und Kulturbereich, doch dieses Angebot erreicht nicht alle Kinder und Jugendlichen.

- Welche Massnahmen trifft Liechtenstein, um die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen an Kunst und Kultur zu ermöglichen?
- Wie gewährleistet Liechtenstein, dass Kunst und Kultur sowohl im Bereich Freizeit wie auch im Bereich Bildung (kulturelle und ästhetische Bildung) ein klar definierter Bestandteil wird?

6.3 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Erfreulicherweise hat sich im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Liechtenstein viel getan. 2018 wurde die Koordinations- und Beratungsstelle Frühe Förderung (KBFF)¹⁰ mit 20% eingerichtet und im Jahr darauf auf 40% aufgestockt. Angebote der Frühen Förderung unterstützen Eltern und Erziehende darin, ein Umfeld zu schaffen, welches

⁸ Weitere Informationen unter: <https://www.unicef.ch/de/unsere-arbeit/schweiz-liechtenstein/kinderfreundliche-lebensraeume>.

⁹ ASSITEJ, 2020 : «*Manifest der ASSITEJ - Association Internationale du Théâtre pour l'Énfance et la Jeunesse*».

¹⁰ Weitere Informationen unter: www.elternkindforum.li.

der gesunden Entwicklung des Kleinkindes förderlich ist und tragen so zur Chancengerechtigkeit bei. Im November 2020 hat das Parlament beschlossen, weitere 100 Stellenprozente dafür zu schaffen. Dieser Ausbau ist ein Meilenstein und die Investition in diesen Bereich fällt auf fruchtbaren Boden. Eine erfolgreiche Politik der Frühen Kindheit zeichnet sich durch Engagement in den Handlungsfeldern Zugänge schaffen, Vernetzung, Qualitätssicherung und Finanzen aus.¹¹ Mit der Koordinations- und Beratungsstelle wurde ein wichtiger Schritt in Richtung Vernetzung gemacht. Darüber hinaus empfiehlt es sich, dass Staat und Gemeinden Investitionen tätigen, um ein hochwertiges Angebot bereitzustellen und insbesondere sozioökonomisch benachteiligten Familien und deren Kindern den Zugang zu den Angeboten zu sichern.

- Wie wird gewährleistet, dass sich das Angebot in Liechtenstein an alle Familien, insbesondere an sozioökonomisch benachteiligte, richtet und sich an deren Bedarf ausrichtet?
- Welche Unterstützungsleistungen stellt Liechtenstein für benachteiligte Kinder und deren Familien zur Verfügung, um ihre Teilhabe an den Angeboten des Frühbereichs zu gewährleisten?
- Welche finanziellen Mittel stellt Liechtenstein dem Frühbereich zur Verfügung, um die Familien spürbar zu entlasten, sodass Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung insbesondere für benachteiligte Familien erschwinglich sind?

7. Besondere Schutzmassnahmen

7.1 Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs)

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erwachsene Personen mit offizieller elterlicher Verpflichtung in ein Land einreisen und dort um Asyl ansuchen, haben aufgrund ihrer Verletzlichkeit besondere Schutzrechte, welche in der Kinderrechtskonvention verankert sind und vom UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) empfohlen werden. Die am 1. Januar 2017 in Liechtenstein in Kraft getretene Asylverordnung, in welcher auch die Betreuung von UMAs geregelt wird, ist nicht kinderrechtskonform. Sie sieht unter Art. 9 Abs. 2 vor, dass UMAs ab 16 Jahren wie Erwachsene in den regulären Strukturen des Aufnahmezentrums für Asylsuchende untergebracht werden können, sofern das Amt für Soziale Dienste (ASD) keine Einwände erhebt. Die in der Verordnung vorgesehene Bestimmung, die eine unverzügliche Ernennung einer Vertrauensperson durch das ASD festlegt, welche die UMAs während dem Asylverfahren unterstützt und begleitet, ist nur für UMAs bis 16 Jahre vorgesehen. Fallweise werden UMAs in der sozialpädagogischen Jugendwohngruppe Liechtensteins untergebracht. Auch dort ist die Betreuung nicht spezifisch auf die Bedürfnisse von UMAs ausgerichtet. Zudem verzögern die Zuständigkeiten von mehreren Behörden das Verfahren und die Plätze sind beschränkt.

- Welche Massnahmen plant Liechtenstein, um eine psychosoziale Versorgung von UMAs sicherzustellen?
- Was unternimmt Liechtenstein, um eine Vertrauensperson und damit eine kindgerechte und adäquate Begleitung von UMAs ab 16 Jahren sicherzustellen?
- Welche Massnahmen werden getroffen, um UMAs, insbesondere UMAs ab 16 Jahren, Schutz und Sicherheit zu gewähren?

8. Themenschwerpunkte der Kinder und Jugendlichen

An der Online-Umfrage von UNICEF Schweiz und Liechtenstein haben 287 von insgesamt 3'459 in Liechtenstein lebenden Kindern und Jugendlichen teilgenommen. Die Frage, was sich in Liechtenstein für sie verbessern sollte, haben 251 Kinder und Jugendliche beantwortet. 28% antworteten mit «Nichts» und 13% mit «weiss nicht». Die restlichen Kinder und Jugendlichen haben Verbesserungsvorschläge genannt. Wir möchten die Chance nutzen, die von den Kindern und Jugendlichen aufgetragenen Themen hier als Kategorien zu benennen:

¹¹ UNESCO, 2019: «Für eine Politik der frühen Kindheit».

- Mehr Plätze und Angebote für Kinder und Jugendliche
- Die Schulsituation (weniger Hausaufgaben, ein anderes Schulsystem etc.)
- Mehr politische Mitbestimmung
- Eine gerechtere Gesellschaft
- Keine Drogen
- Besserer Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- Mehr Freizeit, weniger Druck
- Sicherer Umgang mit digitalen Medien
- Finanzielle Unterstützung und Kindergeld
- Mehr Sicherheit im öffentlichen Raum
- Weniger Gewalt, Mobbing und Rassismus

9. Anhang

9.1. OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)

Die OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche wurde im Jahr 2010 gegründet. Sie ist eine unabhängige, allgemein zugängliche Anlauf- und Beschwerdestelle für Kinder- und Jugendfragen, an die sich sowohl Kinder als auch Erwachsene aus Liechtenstein wenden können.¹² Die OSKJ wird von der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche geleitet. Sie überwacht die Umsetzung der Kinderrechte, gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Situation ab und vermittelt zwischen Privatpersonen und Behörden. Die Aufgaben der OSKJ sind im Kinder- und Jugendgesetz (KJG) in den Artikeln 96-98 geregelt. Seit 2017 ist die OSKJ-Ombudsstelle Teil des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR), der unabhängigen Menschenrechtsinstitution nach den Pariser Prinzipien.¹³

Die OSKJ koordiniert die Vernetzungsgruppe KINDERLOBBY LIECHTENSTEIN. In der Kinderlobby haben sich 23 Organisationen und Institutionen zusammengeschlossen, die sich im Kinder- und Jugendbereich engagieren. Gemeinsam setzen sie sich für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein, verschaffen ihren Anliegen Gehör und machen mit Aktionen und Veranstaltungen die Kinderrechte bekannt. Die OSKJ hat Inputs aus der Kinderlobby in die vorliegende LOIPR aufgenommen.

9.2 UNICEF Schweiz und Liechtenstein

Das Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein¹⁴ wurde im Jahr 1959 als Verein gegründet. Als Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen setzt sich die Organisation für die Kinder dieser Welt ein und sorgt mit ihrer Arbeit dafür, dass jedes Kind seine Rechte wahrnehmen kann – so auch in Liechtenstein.

UNICEF versteht sich als Anwältin der Kinder. UNICEF setzt sich für die Kinder und ihre Rechte ein, indem sie die Umsetzung der Kinderrechtskonvention beobachtet, Daten erhebt und Erkenntnisse in den politischen und öffentlichen Diskurs einfließen lässt. Die Teilnahme am Staatenberichtsverfahren stellt in diesem Zusammenhang eine Kernaufgabe dar. Zusätzlich geht diese Rolle aus Art. 45 lit. a und b der Kinderrechtskonvention hervor.

¹² Weitere Informationen unter: www.oskj.li.

¹³ Weitere Informationen unter: www.menschenrechte.li.

¹⁴ Weitere Informationen unter: www.unicef.ch.

